

Umzugskosten von der Steuer absetzen

Kurzüberblick zum Mitnehmen: Was Sie bei privatem und beruflichem Umzug absetzen können - und worauf Sie bei der Rechnung achten sollten. Stand Juli 2026.

Privater Umzug (haushaltsnahe Dienstleistung, § 35a EStG)

- > 20 % der Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten der Umzugsfirma - höchstens 4.000 Euro Steuerermäßigung pro Jahr.
- > Nicht mit den 1.200 Euro für Handwerkerleistungen (Renovierung) verwechseln - für den Umzug gelten die 4.000 Euro.
- > Nicht absetzbar: reine Materialkosten und der Wert des Umzugsguts.
- > Voraussetzung: ordnungsgemäße Rechnung + Zahlung per Überweisung (keine Barzahlung).

Beruflich veranlasster Umzug (Werbungskosten, Anlage N)

- > Transport-/Speditionskosten in voller nachgewiesener Höhe absetzbar.
- > Umzugskostenpauschale (seit 1.3.2024, auch 2026): 964 Euro für den Berechtigten, 643 Euro je weitere Person im Haushalt, 193 Euro ohne eigene Wohnung.
- > Beruflich u. a. bei Arbeitsplatzwechsel, Arbeitgeber-Umzug oder wenn sich der Arbeitsweg um mind. 1 Stunde täglich verkürzt.

Zusätzlich absetzbar

- > Doppelte Mietzahlungen für die alte Wohnung (bis zu 6 Monate).
- > Miete der neuen Wohnung vor dem Einzug / bei Leerstand (bis zu 3 Monatsmieten).
- > Maklergebühren für eine Mietwohnung (nicht beim Kauf).
- > Umzugsbedingte Nachhilfe für Kinder (bis zu 1.286 Euro je Kind).

So sparen Sie richtig

- > Alle Belege und die Speditionsrechnung aufbewahren.
- > Per Überweisung zahlen, nie bar.
- > Arbeits- und Fahrtkosten gesondert ausweisen lassen - sprechen Sie uns darauf an.
- > Bei beruflichem Umzug den Grund dokumentieren (neuer Arbeitsvertrag, Wegzeit-Ersparnis).

Fragen zu Ihrem Umzug? Kostenloses Festpreisangebot unter +49 5251 875000 oder umzug-hartmann.de/preisanfragen/